

REGLEMENT ÜBER DIE BEZAHLUNG VON ANTEILSCHEINEN AUS MITTELN DER BERUFLICHEN VORSORGE (BVG)

der Allgemeinen Wohnbaugenossenschaft Aarau und Umgebung (ABAU)**A. GRUNDLAGEN**

- a) Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993
- b) Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) vom 3. Oktober 1994
- c) Statuten der Allgemeinen Wohnbaugenossenschaft Aarau und Umgebung (ABAU) vom 26. Februar 2010, Art. 16.

B. BESTIMMUNGEN

1. Grundsatz

Die von den Mitgliedern zu zeichnenden Genossenschaftsanteile können aus Mitteln der beruflichen Vorsorge beglichen werden.

Die Allgemeine Wohnbaugenossenschaft Aarau und Umgebung (ABAU) ist für eine beförderliche und einfache Erledigung besorgt.

2. Information

Das versicherte Mitglied soll sich vorgängig bei seiner Vorsorgeeinrichtung über die Folgen eines Vorbezugs informieren, insbesondere bezüglich der Höhe der möglichen Kapitalleistung, das Ausmass der Rentenkürzungen und der Besteuerung der Kapitalleistung.

3. Gesuch

Ein entsprechendes Gesuch ist durch das Mitglied direkt an die Vorsorgeeinrichtung zu senden unter Beilage folgender Unterlagen:

- Statuten
- vorliegendes Reglement
- Bestätigung der Allgemeinen Wohnbaugenossenschaft Aarau und Umgebung (ABAU) über die Höhe des durch den Gesuchsteller zu zeichnenden Anteilscheinkapitals
- unterzeichneter Mietvertrag

Bei Ehepaaren ist das Gesuch von beiden Ehepartnern zu unterzeichnen.

4. Hinterlegung

Der Betrag wird von der Vorsorgeeinrichtung direkt der Allgemeinen Wohnbaugenossen-

schaft Aarau und Umgebung (ABAU) überwiesen. Diese bestätigt der Vorsorgeeinrichtung schriftlich den Eingang der Zahlung (Art. 16 Abs. 3 WEFV) und stellt die Anteilscheine direkt der Vorsorgeeinrichtung zur Hinterlegung zu (Art. 16 Abs. 3 WEFV).

5. Depot

Werden Genossenschaftsanteile mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bezahlt, so ist das Mitglied verpflichtet, ein Mietzinsdepot von drei Nettomonatsmietzinsen als Sicherheit zu leisten.

Diese Sicherheit wird auf ein Sparkonto bei der AKB Bank einbezahlt. Für die Rückzahlung der Sicherheit gilt Art. 257e OR.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Sicherheit auch durch die Bürgschaft einer Drittperson oder mit einer Garantie geleistet werden.

Die Verrechnung von Forderungen der Genossenschaft mit Forderungen des Mitglieds auf Rückzahlung von Genossenschaftsanteilen, die mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bezahlt wurden, ist ausgeschlossen.

6. Rückzahlung

Bei Austritt aus der Genossenschaft und Beendigung des Mietvertrages (Mietende) sind die für den Erwerb von Genossenschaftsanteile einbezahlten Vorsorgegelder entweder einer anderen Wohnbaugenossenschaft oder einem anderen Wohnbauträger, von dem das austretende Mitglied eine Wohnung selbst benutzt, oder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge zu überweisen.

Über die Kündigung des Mietverhältnisses hat die Allgemeine Wohnbaugenossenschaft Aarau und Umgebung (ABAU) die Vorsorgeeinrichtung, bei welcher die Anteilscheine hinterlegt sind, zu informieren.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 23. Februar 2010 in Kraft.

Der Präsident :

Antonio Mangino

Ein Mitglied des Vorstandes:

Judith Frei-Bürgisser